

**Ermessenslenkende Weisungen des Jobcenters Werra-Meißner
- Eingliederungszuschüsse -
Stand: 09.02.2015**

Leistungsart / rechtliche Grundlage

<http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-06-Schaffung-und-Sicherung-von-Ausbildungs-und-Arbeitsmoeglichkeiten/A-064-Schaffung-von-Beschaefigungsverhaeltnissen/Generische-Publikation/GA-EGZ-2013-03.pdf>
Schaffung-und-Sicherung-von-Ausbildungs-und
<http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-06-Schaffung-und-Sicherung-von-Ausbildungs-und-Arbeitsmoeglichkeiten/A-064-Schaffung-von-Beschaefigungsverhaeltnissen/Generische-Publikation/GA-EGZ-2013-03.pdf>
Arbeitsmoeglichkeiten/A-064-Schaffung-von-Beschaefigungsverhaeltnissen/Generische
<http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-06-Schaffung-und-Sicherung-von-Ausbildungs-und-Arbeitsmoeglichkeiten/A-064-Schaffung-von-Beschaefigungsverhaeltnissen/Generische-Publikation/GA-EGZ-2013-03.pdf>
Publikation/GA-EGZ-2013-03.pdf

Rechtliche Rahmenbedingungen

Regelungen Jobcenter

**Eingliederungszuschuss
§§ 88 und 89 SGB III**

**befristete Sonderregelung,
Förderungsbeginn bis zum 31.12.2019
Eingliederungszuschuss für ältere
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

§ 131 SGB III

Personenkreis

- Personen mit
Vermittlungshemmnissen - Personen mit
Minderleistungen bezogen auf den
konkreten Arbeitsplatz

Förderkonditionen

- bis zu 50% des
berücksichtigungsfähigen
Arbeitsentgelts (§ 91 SGB III)
- bis zu 12 Monate
- **Nachbeschäftigungspflicht**

Personenkreis

- Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer, die das
50.Lebensjahr vollendet haben

Förderkonditionen

- abweichend von § 89 **kann** die
Förderdauer bis zu 36 Monate betragen

**§§ 88, 91 und 92 SGB III gelten
entsprechend.**

Regelförderung bis 6 Monate

**In begründeten
Ausnahmefällen ist nach
Zustimmung durch die TL
AGS eine höhere Förderung
im gesetzlichen
Rahmen möglich**

**Regelförderung bis 12
Monate**

**In begründeten
Ausnahmefällen ist nach
Zustimmung durch die TL
AGS eine höhere Förderung
im gesetzlichen Rahmen
möglich.**

<p>Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen</p> <p>§ 90 SGB III</p>	<p>Personenkreis</p> <ul style="list-style-type: none"> - behinderte und schwerbehinderte Menschen <p>Förderkonditionen – Grundsatz -</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 70% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (§ 91 SGB III) - bis zu 24 Monate - Degression nach 12 Monaten um mind. 10% jährlich. Dabei darf der EGZ 30% des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelt (§ 91 SGB III) nicht unterschreiten. - Nachbeschäftigungspflicht 	<p>Regelförderung 6 Monate</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen ist nach <u>Zustimmung durch die TL AGS</u> eine höhere Förderung im gesetzlichen Rahmen möglich.</p>
	<p><u>Sonderregelung besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 104 Abs. 1 Nr. 3, Buchstabe a-d SGB IX und ihnen nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellte behinderte Menschen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 70 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (§ 91 SGB III) - bis zu 60 Monate - bis zu 96 Monate ab Vollendung des 55. Lebensjahres - Degression erst nach Ablauf von 24 Monaten - Keine Nachbeschäftigungspflicht 	<p>Regelförderung 12 Monate</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen ist nach <u>Zustimmung durch die TL AGS</u> eine höhere Förderung im gesetzlichen Rahmen möglich.</p>

Grundsätzliches:

Ein Beschäftigungsverhältnis darf nicht gefördert werden, wenn die vereinbarten Bedingungen gegen Rechtsnormen verstoßen oder sittenwidrig sind. Das Inkrafttreten des MiLoG hat Auswirkungen auf die Förderung von Arbeitsverhältnissen mit einem Eingliederungszuschuss nach §§ 88 ff SGB III, insbesondere auf Bewilligungen, die über den 01.01.2015 hinausgehen.

Förderhöhe und Förderdauer richten sich neben den vorhandenen Vermittlungshemmnissen vorrangig nach der individuellen Minderleistung des Arbeitnehmers bezogen auf den zu besetzenden Arbeitsplatz. Die Feststellung der Minderleistung ist in jedem Einzelfall **zu begründen** und **zu dokumentieren**.

Sonderregelungen zu EGZ bei Zeitarbeitsunternehmen und zur Beschäftigung bei Ehegatten, Eltern und sonstigen Verwandten/Verschwägerten sind zu beachten!

Die Förderung von versicherungspflichtigen Teilzeitarbeitsverhältnissen ist nur möglich, wenn die zeitliche Einschränkung ausschließlich und auf zwingenden in der Person des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin liegenden Gründen beruht.

§ 37 SGB II regelt die Antragstellung für alle SGB II-Leistungen, damit gibt es keine verspätete Antragstellung im SGB II, **aber** das Angebot eines EGZ ist nur dann sinnvoll, wenn ich diese Hilfe einsetzen kann, um das Einstellungsverhalten des AG damit positiv zu beeinflussen. Also muss ein kausaler Zusammenhang zwischen der Einstellung und dem Angebot dieser Leistung bestehen. Ist dieser Zusammenhang nicht herstellbar, ist eine materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung des EGZ nicht erfüllt. Eine Ablehnung wegen verspäteter Antragstellung kommt nicht in Betracht, wohl aber wegen fehlender materiellrechtlicher Anspruchsvoraussetzungen.

Der BfdH wurde beteiligt.

Verteiler: BL, TL, Teams M+I, U25, TL gemeinsamer Arbeitgeber-Service; ZA, SGG; BfdH

gez. /GF